

Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze/Verordnungen

BauGB
BNatSchG
GG
LG

Baugesetzbuch
Bundesnaturschutzgesetz
Grundgesetz
Landschaftsgesetz

Fachbegriffe

B-Plan
BSLE

BSN
FNP
LANUV
LB
LSG
ND
NSG
LP
uLb

Bebauungsplan
Bereiche zum Schutz der Landschaft und Erholung (Bezug Regionalplan)
Bereiche zum Schutz der Natur (Bezug Regionalplan)
Flächennutzungsplan
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Geschützter Landschaftsbestandteil
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Naturschutzgebiet
Landschaftsplan
untere Landschaftsbehörde

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	-------------------------------------	---

1	Amprion			
		Es werden folgende landschaftsplanrelevante Hinweise gegeben: - Bäume und Sträucher dürften Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern, - Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen ... angepflanzt werden, bestehe die Gefahr, dass durch einen ev. Baumbruch Hochspannungsleitungen beschädigt würden. Es könnten demzufolge nur Gehölze angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt seien. andernfalls würde eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich, - Alle Planungsmaßnahmen seien mit dem Eingeber abzustimmen, - Die DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände seien einzuhalten, - Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen macht der Eingeber darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ...der Veroder Entsorgung dienen ... und Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung und werden generell berücksichtigt. Alle Maßnahmen werden vor der Realisierung mit dem Eingeber abgestimmt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		genannten Zwecke ausgewiesen seien, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürften. - Für die Bereiche des Landschaftsplans bestünde Bestandsschutz.		Bestehende Leitungen genießen Bestandsschutz. Für die Errichtung neuer Anlagen oder die Änderung bestehender ist eine landschaftsrechtliche Befreiung erforderlich.
2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB)			
	2.1	Der BLB befürchtet, dass die Nutzungsmöglichkeiten seiner landwirtschaftlichen Flächen teilweise stark eingeschränkt werden und dadurch wirtschaftlichen Einbußen hinzunehmen seien und fordert: - besonders für Flächen des Pachtbetriebes Böcker, von dem Verbot bauliche Anlagen zu errichten, Ausnahmen zuzulassen, wenn wirtschaftliche Nachteile nachgewiesen werden können,	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57 LSG	Die Bedenken beziehen sich zum Einen auf die Ausweisung des <u>LSG</u> zum Anderen auf die Ausweisung des <u>NSG Aa-Aue</u>. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie das LSG betreffen</u> Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von den Verboten des LSG ausgenommen. Stellungnahme wie zu PRIVATE EINGEBER 2.1 Teil bauliche Entwicklung i. V. mit 3.1 soweit die Bedenken die Errichtung baulicher Anlagen in LSG betrifft. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die Lockerung des Verbots Verkehrsanlagen einschl. Nebenanlagen zu errichten, - die Anlage oder Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu gestatten, wenn sie der Erschließung der Gebäude dienen.	3-2.2 V Ausnahmen Seite 52 LSG 3-2.2.1 I b) Verkehrsanlagen Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 38 NSG Seite 38 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen	Das Verbot der Errichtung von Verkehrsanlagen ist zur Erfüllung des Schutzzwecks im LSG erforderlich. Die Verlegung von innerbetrieblichen <u>Leitungen</u> im Bereich der Landwirtschaft sowie in der Fahrbahn von Straßen und Wegen ist ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 g) ausgenommen (nicht betroffene Tätigkeit). Leitungen, die für den Anschluss von Betriebseinrichtungen an öffentliche Versorgernetze in der freien Landschaft verlegt werden müssen, können durch die uLb von den Verboten der Schutzausweisung befreit werden. Die Verlegung sonstiger überörtlicher Leitungen (z. B. KV-Leitungen) im Außenbereich bedarf eines öffentlichen Planfeststellungsverfahrens, bei dem die Belange des Naturschutzes und der Landespflege als ein Belang von vielen eingebracht und abgewogen werden. Die landschaftsrechtliche Befreiung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. <u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Flächen des Eingebers aus dem NSG Aa-Aue entlassen werden, soweit sie sich außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsbeereichs befinden, und stattdessen in das LSG 3-2.2.1 eingebunden werden.</u> Stellungnahme wie zu PRIVATE EINGEBER 25.2 soweit die Bedenken die Überarbeitung der NSG-Abgrenzung betreffen. Die be-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	2.2	Der Eingeber bittet, auf die Anpflanzung einer Hecke (3-5.1.24) zu verzichten, da - durch den Schattenwurf die Erträge sinken könnten,	Seite 39 NSG 3-2.1 I b) Verkehrsanlagen Seite 41 NSG 3-2.1 I h) Leitungen Seite 111 3-5.1.24	troffene Fläche ist der dortigen Abbildung 3 zu entnehmen. Die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen und Errichtung von Verkehrsanlagen sind zur Erfüllung des Schutzzwecks zwingend erforderlich. Stellungnahme wie zu PRIVATE EINGEBER 4.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen in NSG betreffen. <u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der vom Hof in Richtung Aa verlaufende Teil der Pflanzung 3-5.1.24 gestrichen wird.</u> Ziel der Anpflanzung ist die Sicherung der bestehenden Geländekante zur Aa, die zugleich Nutzungsgrenze und Grenze des NSG Aa-Aue ist. Der in Ost-West-Richtung verlaufende Teil der Pflanzung wird gestrichen, weil dieser nicht zur Sicherung der Geländekante beiträgt und eine weitgehende Verschattung der nördlich angrenzenden, sehr kleinräumigen Grünlandfläche ausgeschlossen werden soll. Die verbleibende Pflanzung verläuft entlang der Geländekante in nord-südlicher Richtung, sodass der Schattenwurf auf den angrenzenden Ackerflächen zeitlich begrenzt im Tagesverlauf auftreten wird. Durch die Verwendung niedriger wachsender Gehölze, kann dem Aspekt des Schattenwurfs Rechnung getragen werden. Die restlichen Schattenwirkungen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums zu dulden.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	-------------------------------------	---

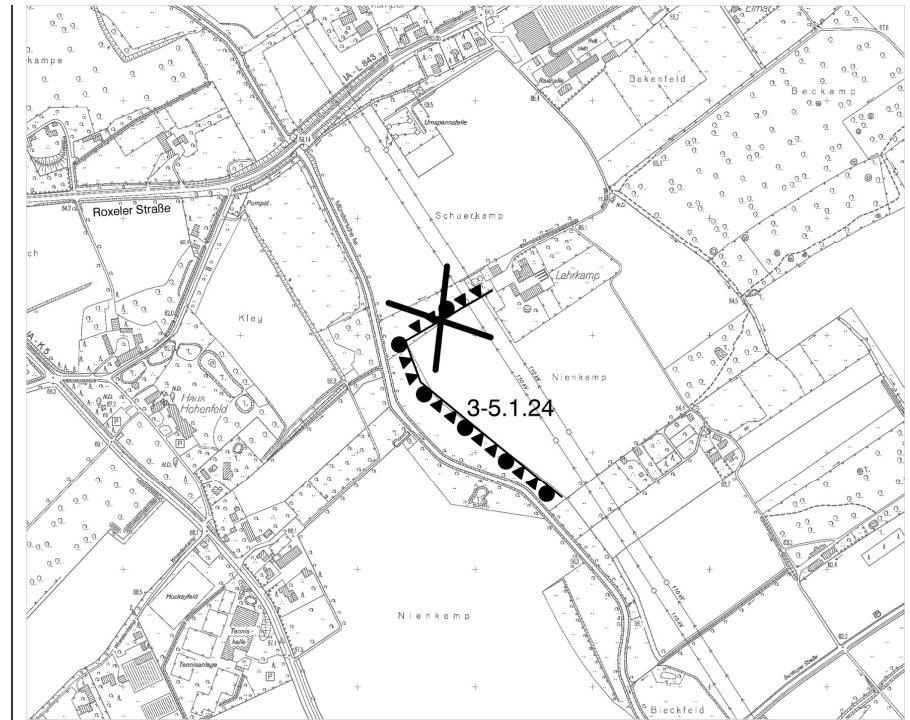


Abbildung 5

- der Pächter in der Bewirtschaftung des Feldes eingeschränkt würde,
- das betroffene Grundstück von zahlreichen Hecken umgeben sei.

Eine Einschränkung liegt nicht vor, da die Pflanzung entlang einer bestehenden Nutzungsgrenze von Grün- zu Ackerland errichtet werden soll und eine Zerschneidung von Flächen nicht erfolgt.

Die umliegenden Gehölzbestände tragen nicht zur Sicherung der Geländekante bei, sind aber bedeutsam für die Biotopvernetzung im Aatal und in die angrenzenden Landschaftsräume.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Fest-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				setzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
3 DB Service Immobilienmanagement				
	3.1	Der Eingeber weist darauf hin, dass nach § 4 BNatSchG, Flächen die als Verkehrswege dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG würden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3.2	Der Eingeber stellt fest, dass nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege zu erreichen seien, und es unter Umständen notwendig sei, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz stünden, auch außerhalb von Wegen zu befahren. Diese Fahrten müssten generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich würden.	Seite 50 3.2.2.1 LSG Seite 53 3-2.2.1 I e) Fahrzeuge führen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die vom Eingeber beschriebenen Maßnahmen fallen unter das Verbot auf Flächen außerhalb der Wege und befestigten Straßen Kraftfahrzeuge zu führen oder abzustellen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und Empfindlichkeiten ist eine Einzelfallprüfung zur Befreiung zwingend erforderlich.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

4 Deutsche Telekom Deutschland

4.1	Der Eingeber stellt fest, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien gewährleistet bleiben müsse.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Bestehende Anlagen werden von den Festsetzungen des LP nicht berührt.
4.2	Der Eingeber weist darauf hin, dass - hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte ...“ zu beachten sei, - die Telekom einer Überbauung ihrer Anlagen nicht zustimmen werde, weil der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert werde und ein erhebliches Schadensrisiko bestünde, - bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen vermieden werden... Es sei deshalb erforderlich, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Telekommunikationslinien zu informieren, - die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten sei.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Durchführung von Pflanzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Eingeber und sonstigen Leitungsträgern.

5 Geologischer Dienst NRW

5.1	Der Eingeber führt aus, dass im Gebiet des LP 3 Böden vorkommen, die als schutzwürdig nach dem „Auskunftssystem... der schutzwürdigen Böden“ (Geotopkataster) klassifiziert wurden, und empfiehlt eine Be-		<u>Den Anregungen wird nicht gefolgt</u> Das Geotopkataster wird als fachliche Grundlage bei der Erarbeitung des LP zu Grunde gelegt, wird aber entsprechend den Vorgaben des LG im LP nicht dargestellt.
-----	--	--	---

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	5.2 5.3	rücksichtigung bei der Aufstellung des LP wie folgt: In den Textkapiteln - 3-0.6 Lage und Charakterisierung des Plangebietes - 3-1.0 Entwicklungsziele - 3-2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere zu NSG und LSG sollte auf das Vorkommen, die Art und die Bedeutung der schutzwürdigen Böden verwiesen werden. Ggf. könnten Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Böden vorgesehen werden (bei meliorierten Feuchtböden z. B. die Beseitigung von Dränagen oder Wiederanhebung abgesenkten Grundwassers). Der Eingeber regt die Aufnahme des bestehenden Geotops der Flusslandschaft der Aa und des Meckelbachs in die textlichen Darstellungen und Festsetzungen oder die Erläuterungen zu den Schutzgebieten NSG Aa-Aue und des LSG an. Der Eingeber weist auf die besonders im südlichen Plangebiet bestehende Verschlammungsgefährdung der Böden und einer kleinräumig erhöhten Erosionsgefährdung hin. Es wird angeregt, das Ziel „Verschlammungs-/Erosionsschutz“ in den Text aufzunehmen.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue Seite 50 3.2.2.1 LSG Seite 90 LB 3-2.4.18 Meckelbach	<u>Beschluss wie zu PRIVATE EINGEBER Nr. 42</u> Beschluss zu PRIVATE EINGEBER Nr. 42: „Den Anregungen wird nicht gefolgt.“ Es fehlt die landschaftsrechtliche Grundlage. <u>Den Bedenken wird nicht gefolgt</u> Die Aufnahme eines eigenständigen Entwicklungsziels ist als unverhältnismäßig abzulehnen, da die vom Eingeber beschriebenen Gefährdungen als wenig bedeutsam zu bewerten sind.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

6 Handwerkskammer Münster

	6.1	Der Eingeber fordert, auf die Festsetzung von NSG und LSG im Umfeld von Handwerksbetrieben zu verzichten, da - sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden würden, - Landschaftspläne Bauleitplanung verhindern würden.	Seite 36 3-2.1 NSG Seite 50 3.2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Grundlage für die Abgrenzung von NSG und LSG sind die Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung, wie sie im rechtswirksamen Regionalplan dokumentiert sind, und der städtebaulichen Planung gemäß Flächennutzungsplan. Sofern die an eine Schutzausweisung zu stellenden fachlichen Anforderungen erfüllt sind, werden auch Landschaftsräume in die Schutzgebietskulissen eingebunden, die an eine Bebauung angrenzen. Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen sind alle öffentlichen Belange aufzuzeigen und abzuwägen. Dazu zählen auch die landschaftlichen Belange. Sofern im Ergebnis die Entscheidung zur Aufstellung eines B-Planes im Geltungsbereich eines LP getroffen wird, ist der LP gemäß § 29 LG anzupassen.
	6.2	Der Eingeber regt an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bezieht sich auf bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs. Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ge- und Verboten des LSG auf Antrag eine Befreiung erteilen. Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

8 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

8.1	Der Eingeber hält die in den Erläuterungen des LP-Entwurfs zu dem Verbot 3-2.1 I I) für NSG geforderten Schutzstreifen an Gewässern für zu gering dimensioniert und fordert, mit freiwilligen Vereinbarungen eine größere Pufferzone zu erreichen.	Seite 42 NSG 3-2.1 I I) Entwässerungsverbot	<u>Den Bedenken wird gefolgt, indem bei fließenden Gewässern ein Streifen von mindestens 1,0 m, bei stehenden Gewässern von mindestens 2,0 m verhandelt werden soll.</u> Der LP-Entwurf führt in den textlichen Erläuterungen zu dem Entwässerungsverbot 3-2.1 I I) in NSG aus, dass es Ziel der Landschaftsplanung ist, bei fließenden Gewässern einen Streifen von 1,0 m und bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb der Oberkante der Böschung von einer Bewirtschaftung auszunehmen. Dabei handelt es sich um ein fachliches Minimalziel. Um dies zu verdeutlichen werden die textlichen Erläuterungen wie folgt angepasst: „Bei fließenden Gewässern soll ein Streifen von <i>mindestens</i> 1,0 m, bei stehenden Gewässern von <i>mindestens</i> 2,0 m oberhalb der Oberkante der Böschung <i>verhandelt werden, um sie aus der Bewirtschaftung heraus zu nehmen.</i>“
8.2	Der Eingeber regt an, die Begriffsbestimmung des Pflegeumbruchs in den Erläuterungen zum Verbot 3-2.1 I m) genauer zu definieren, und eine „sofortige“ Wiederherstellung der Fläche zu fordern. Zudem seien die dazu gehörigen Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Die Wiedereinsaat nach dem Pflegeumbruch soll innerhalb eines Monats erfolgen“. Damit werde verdeutlicht, dass ein Pflegeumbruch zeitlich eng begrenzt sei.	Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünlandumbruch	<u>Den Bedenken wird gefolgt</u> Die angeregten Ergänzungen zum Verbot 3-2.1 I m) verdeutlichen die aus fachlicher Sicht erforderliche, zeitlich enge Begrenzung eines Pflegeumbruchs. Die Begriffsbestimmung des Pflegeumbruchs zum Verbot 3-2.1 I m) wird wie folgt ergänzt: „Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die <i>sofortige</i> Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch. <i>Die Wiedereinsaat nach dem Pflegeumbruch hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.</i>“

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	8.3	Der Eingeber fordert, den im LP als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Gievenbach (3-2.4.15) als NSG auszuweisen, da - der Biotop eine Größe von 16,1 ha aufweise und somit auch für die Regionalplanung relevant sei, - im Biotopverbund des LANUV eine Darstellung als Bereich mit herausragender Bedeutung erfolgen würde.		Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu PRIVATE EINGEBER Nr. 26.2 verwiesen. Demnach wird eine Ausnahme vom Pflegeumbruch nur zugelassen, wenn die Wiedereinsaat nach Umbruch innerhalb eines Monats erfolgt. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der LP-Entwurf setzt den Gievenbach im Abschnitt zwischen der Autobahn 1 und dem Zoo als LB fest. Ausgenommen ist der Abschnitt im Siedlungsbereich Gievenbeck, der über Bebauungspläne gesichert ist. Die formalen Kriterien zur Ausweisung eines NSG, wie sie in der Regionalplanung zugrunde gelegt werden, sind erfüllt. Das Biotopkataster des Landes NRW weist lediglich den Abschnitt zwischen Theresiengrund und Sentruper Straße als naturschutzwürdig aus. Somit würde ein NSG nur den südlichen Gewässerabschnitt des Gievenbachs umfassen und hier auch nur den südlichen Teilbereich. Der nördliche Abschnitt erfüllt nicht die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG. Dies widerspräche dem Verständnis der Landschaftsplanung wonach Gewässer als durchgängiger Teil der Landschaft (Geschützter „Landschaftsbestandteil“) verstanden werden. Zudem würde aus einer Unterschutzstellung als NSG kein wirksamerer Schutz für den Gievenbach resultieren, da die Regelungsinhalte von LB- und NSG inhaltlich identisch sind.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				Seitens der Verwaltung wird deshalb eine LB-Ausweisung präferiert. Darüber hinaus würde aus einer NSG-Ausweisung eine neuerliche Offenlegung des LP resultieren.
9 Straßen NRW				
	9.1	Es werden Bedenken gegen die Integration von Eigentumsflächen des Landes NRW in den LP erhoben. Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung und Handhabung des LP wäre es zu begrüßen, wenn die Ausklammerung schon in der zeichnerischen Festsetzung zum Ausdruck käme, obwohl nach dem Entscheid der Landesregierung die Straßenkörper von den textlichen Festsetzungen auszunehmen seien.	Errichtung von Verkehrsanlagen: Seite 39 NSG 3-2.1 I b) Seite 52 LSG 3-2.2.1 I b) Seite 71 LB 3-2.4 I b)	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der LP erstreckt sich gem. § 16 LG auf den baulichen Außenbereich i. S. des Bauplanungsrechts. Dazu zählen auch Straßen und Wege. Bestehende, planfestgestellte Anlagen i. S. von § 34 (4b) LG genießen Bestandsschutz, Das Verbot der Errichtung/Änderung von Verkehrsanlagen in Schutzgebieten entspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Festsetzungen des LP sind grundsätzlich als öffentliche Belange im Rahmen von Planfeststellungsverfahren einzubringen und abzuwägen. Insofern werden die Eigentumsflächen des Eingebers in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht ausgegliedert.
	9.2	Der Eingeber fordert, die Möglichkeit offen zu halten, Ausgleichsmaßnahmen in Schutzgebieten herstellen zu können.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Prinzipiell dienen Ausgleichsmaßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für die Realisierung von Maßnahmen des LP gemäß § 26 LG können auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Eine Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen in Schutzgebiete-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	9.3	Der Eingeber weist darauf hin, dass bei geplanten Anpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen, die in Bundes- und Landesstraßen einmünden, gemäß RAS-K das Sichtfeld freizuhalten sei.		ten ist möglich, wenn diese im Einklang mit den Zielen der Schutz- ausweisung stehen. <u>Kein Beschluss erforderlich</u>
	9.4	Der Eingeber regt an, bei geplanten Anpflanzungen gemäß den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) einen Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand vorzusehen.	Seite 119 Anlage von Baumreihen	<u>Beschluss wie zu PRIVATE EINGEBER Nr. 55.5</u> Beschluss zu PRIVATE EINGEBER Nr. 55.5: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Ein Abstand von mehr als 3,00 m, wie im LP verankert, ist fachlich wünschenswert, aber kaum zustimmungsfähig seitens der Grundeigentümer. Der LP spricht deshalb von mindestens 3,00 m Breite. Diese Formulierung verdeutlicht, dass es sich um eine Mindestbreite handelt, größere Standbreiten aber fachliches Ziel sind.
10 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen				
	10.1	Der Eingeber teilt mit, dass bei den unter Punkt 3-5.3.1.1 aufgeführten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer zu beachten sei, dass Vergrößerungen von Tümpeln in Waldflächen hinein, ersatzpflichtige Waldumwandlungen darstellen.	Seite 128 3-5.2.1.1 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung.
	10.2	Der Eingeber teilt mit, dass die vertragliche	Seite 96	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	10.3	Übernahme zur Durchführung forstlicher Festsetzungen (3-4.1) durch den Eingeber gem. § 36 LG aus haushalterischen Gründen derzeit nicht zugesichert werden kann. Der Eingeber führt aus, dass in NSG außerhalb von FFH-Gebieten Wiederaufforstungen mit standortgerechtem Laubholz (3-2.1.2/3-4.1) im Rahmen der forstlichen Förderung nur zu etwa 80 % der anfallenden Kosten gefördert werden können.	3-4.0 Forstliche Festsetzungen Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> Seite 96 3-4.1 Forstliche Festsetzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung.
11 LWL –Archäologie für Westfalen				
		Der Eingeber fordert, dass Bodendenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden dürfen.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Sofern Bodendenkmäler von Maßnahmen des LP betroffen sein sollten, erfolgt rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Abstimmung mit dem LWL.
12 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf				
	12.1	Die Ausweisungen des LP dürften nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und einem Erschwernis der Flächenbewirtschaftung für die Landwirte führen. - Dies beziehe sich auf eine geplante Fläche	Seite 34	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		chenumnutzung (Umwandlung Acker in Grünland, Anlage von Blänken, Ausweisung von Pufferstreifen) und die mit dem LP vorgesehenen Maßnahmen, die den Landwirten die Pflege und Unterhaltung dieser Maßnahmen auferlegen, - Die Bepflanzung der Gewässerstreifen sollte mit wasserliebenden Pflanzen (Erle) erfolgen, die Auswirkungen auf die Ackerflächen (Verstopfung der Dränagen) nicht erwarten lassen, - Der Eingeber regt an, die Hofstellen mit einem Abstand von mindestens 50 m aus dem Plangebiet auszugrenzen.	3-2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft wird durch den LP nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Außer in NSG, wo ein Umbruch von Grünland und eine Umwandlung in Acker untersagt ist, werden bestehende landwirtschaftliche Nutzungen durch den LP nicht eingeschränkt, sondern sind als nicht betroffene Tätigkeiten ausdrücklich von den Regelungen der Schutzausweisungen ausgenommen. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Gleiches gilt für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG wie die Errichtung von Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume. Der Hinweis auf die Gehölzwahl betrifft die Durchführung der Planung. Stellungnahme wie zu PRIVATE EINGEBER Nr. 2.1 Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Für alle anderen Schutzkategorien gilt, dass sich keine Hofstellen innerhalb der Gebietskulissen befinden. <u>Kein Beschluss erforderlich</u>
12.2		Der Eingeber verweist darauf, dass die Herabsetzung der Unterhaltungsintensität bei der	Seite 21 3.1.1	

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	12.3	Bepflanzung von Fließgewässern, wie sie im LP-Entwurf als Maßnahme zur Erreichung des Entwicklungsziels 3.1.1 dargestellt würden, nicht dazu führen dürfte, dass die bisherige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei. Insbesondere sei zu gewährleisten, dass die vorhandene Drainage ihre Wirkung beibehalte und ein ordnungsgemäßer Abfluss des Dränagewassers gegeben sei.	Entwicklungsziel „Erhaltung“	Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ stellt grundsätzlich dar, welche Maßnahmen geeignet sind, zu einer Sicherung der Landschaftsräume beizutragen. Neben der Erhaltung von Gehölzen und Grünlandflächen usw. sind dies auch Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Fließgewässern wie beispielsweise Entrohrungs- und Entfesselungsmaßnahmen. Ziel der Landschaftsplanung ist es, die zur Erfüllung des Entwicklungsziels im LP festgesetzten Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 3-5.0 auf unbewirtschafteten Flächen zu realisieren. Dies ist aufgrund der gegebenen Örtlichkeiten teilweise nicht möglich, so dass wirtschaftliche genutzte Flächen mit heranzuziehen sind. Im Zuge der Realisierung von Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Dränagen nicht beeinträchtigt werden.
		Der Eingeber weist darauf hin, dass in den Erläuterungen zum Entwicklungsziel 3-1.1.2.1 an der Feldstiege fälschlicherweise dargelegt würde, dass der Regionalplan die Fläche als Gewerbe- und Industriebereich darstellen würde.	Seite 25 3-1.1.2.1 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ im Bereich der Feldstiege in Nienberge	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Gemäß 16 (2) LG ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen der rechtswirksame Regionalplan zu Grunde legen. Dieser stellt das Gewerbe- und Industriebereich dar. Aktuell wird der noch wirksame Regionalplan, der dem LP-Entwurf zugrunde liegt, durch die Bezirksregierung überarbeitet und stellt für den genannten Bereich keinen Siedlungsbereich mehr dar.
		Es werden Bedenken gegen das Entwicklungsziel 3-1.3 zur Optimierung des Aa-Tals erhoben: - Die Abgrenzung des Entwicklungsziels sei sehr allgemein und wenig nachvollziehbar dargestellt. Es wird angeregt, die Abgrenzung	Seite 32 3-1.3 Entwicklungsziel „Optimierung Aatal“	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Das Entwicklungsziel ist in der Karte eindeutig, weil parzellenscharf, abgegrenzt. Das Ziel umfasst den Talraum der Aa und geht in seiner räumli-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	12.5 12.6 12.7	zung entlang des Überschwemmungsbe- reiches auszurichten. - erhebliche Bedenken bestünden gegen das Vorhaben Ackerflächen der landwirt- schaftlichen Produktion zu entziehen (u. a. Aufforstung, Umwandlung in Grünland). Es werden Bedenken gegen die textlichen Erläuterungen zum Verbot 3-2.2.1 I c) (Schä- digung von Gehölzen) erhoben. Die bisheri- gen Bewirtschaftungsgrenzen seien der Landwirtschaft zur ordnungsgemäßen Bo- dennutzung uneingeschränkt weiterhin zu ermöglichen. Der Eingeber äußert Bedenken gegen die Beanspruchung wirtschaftlich genutzter Flä- chen zur Umsetzung von Uferbepflanzungen. Der Eingeber stellt fest, dass die textlichen	Seite 53 LSG 3-2.2.1 I c) Verbot der Schädigung von Gehöl- zen Seite 105 3-5.1 Anlage von Ufergehöl- zen Seite 115	chen Ausdehnung deutlich über das Überschwemmungsgebiet hinaus, das auf den wassergeprägten Auenbereich beschränkt ist. Die Ausweisung des Entwicklungsziels wendet sich ausschließlich an Behörden und entfaltet keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen aus- schließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen. Der LP führt als Erläuterung zu dem Verbot aus, was als Schädi- gung von Gehölzen zu verstehen ist und stellt dar, dass zu deren Schutz vor Viehtritt und –verbiss Zäune zu errichten sind. Daraus lässt sich nicht herleiten, dass Bewirtschaftungsgrenzen zurück zu nehmen sind. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Grundsätzlich werden bei einer Bepflanzung von Gewässern die Böschungsflächen heran gezogen. Reichen diese nicht aus, wer- den ggf. auch angrenzende, wirtschaftlich genutzte Flächen für eine Realisierung mit heran gezogen. Mit dieser Vorgehensweise wird die Inanspruchnahme wirtschaft- lich genutzter Flächen auf ein unumgängliches Maß beschränkt. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- es wird angeregt, die Unterhaltungspflicht nur mit Einverständnis und ggf. gegen Aufwandsentschädigung an den Unterhaltungspflichtigen zu übertragen.		Für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen zur Realisierung von Maßnahmen gem. § 26 LG und den daraus resultierenden Ertragsausfällen, Einbußen usw., erhält der Landwirt eine einmalige Entschädigung in Geld. Damit sind alle Ansprüche abgegolten.
13 RWE – Regionalzentrum Münster				
		Der Eingeber bittet, die nachfolgenden Belange des Eingebers als nicht betroffene Tätigkeiten zu präzisieren. Der Eingeber führt aus, dass auch zukünftig der Bestand, Betrieb und die Unterhaltung sowie eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung des Mittelspannungsnetzes sowie des informationstechnischen Netzes möglich bleiben müsse. Insbesondere: - Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen unter Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von Wegen und Straßen, - die Zufahrt zu den Anlagen des Eingebers (Stationen, Leitungsmasten, Kabel) auch mit schwerem Gerät abseits befestigter Wege, - der Schnitt bzw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Freileitungen zur Versorgungs- und Personensicherheit, - die nachträgliche Anzeige der getroffenen	Seite 34 3-2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Betrieb und die Unterhaltung bestehender Leitungen genießen Bestandsschutz. Die Änderung bzw. Neuerrichtung von Anlagen erfordert eine landschaftsrechtliche Befreiung soweit die Maßnahmen im Geltungsbereich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, wie z. B. LSG, erfolgen. Dazu gehören auch die vom Eingeber beschriebenen Tätigkeiten wie das Fahren außerhalb von Wegen und Straßen usw. Die vom Eingeber beschriebene Vorgehensweise für den Notfall

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei störungsbedingten Instandsetzungen bei der zuständigen Behörde.		und zur Gefahrenabwehr ist aufgrund der Dringlichkeit des Handelns nicht anders handhabbar.
14 RWE – Spezialservice Strom				
	14.1	Die RWE bringen Bedenken zu Erdkabeln vor. Der Eingeber stimmt dem LP nur zu, wenn im Sicherungsbereich von 110 kV-Erdkabeln von insgesamt 5,00 m Breite, keine größeren Höhenveränderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Der Eingeber lehnt eine Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen ab, da die Hochspannungskabel im Störfall jederzeit erreichbar sein müssten. Daneben definiert der Eingeber Mindestabstände, die einzuhalten seien.	Seite 101 3-5.0 Entwicklungsmaßnahmen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung. Grundsätzlich werden die Vorgaben von Leitungsträgern bei der Realisierung von Festsetzungen beachtet. Die Maßnahmen werden zudem vor Ausführung mit den Leitungsträgern abgestimmt.
	14.2	Der Eingeber erhebt Bedenken zu den oberirdisch verlaufenden 110 kV-Hochspannungskabeln. - Bäume und Sträucher dürften die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. - Die Planungsmaßnahmen seien mit dem Eingeber abzustimmen. - Die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände seien einzuhalten.	Seite 101 3-5.0 Entwicklungsmaßnahmen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung. Grundsätzlich werden die rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben von Leitungsträgern bei der Realisierung von Festsetzungen beachtet. Die Maßnahmen werden zudem vor Ausführung mit den Leitungsträgern abgestimmt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- Der Eingeber macht darauf aufmerksam, dass nach § 63 BNatSchG Flächen, die der Ver- und Entsorgung dienen, und Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke festgesetzt sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürften. Für die Bereiche des LP hätte der Eingeber Bestandsschutz.	Seite 50 3-2.2 LSG	Bestehende Leitungen werden von den Festsetzungen des LP nicht berührt. Änderungen und Neuerrichtungen erfordern eine landschaftsrechtliche Befreiung sofern die Maßnahmen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen.
15 Stadtwerke Münster– Netzgesellschaft				
	15.1	Die Eingeberin führt aus, dass eine Überbauung und Neuanpflanzung von Bäumen auf ihren Versorgungsanlagen nicht erlaubt sei, damit Versorgungsleitungen nicht nachteilig beeinflusst würden. Die Maßnahmen seien mit der Eingeberin abzustimmen. Die Eingeberin weist darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Regelungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten seien.	Seite 101 3-5.0 Entwicklungsmaßnahmen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung. Grundsätzlich werden die rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben von Leitungsträgern bei der Realisierung von Festsetzungen beachtet. Alle Maßnahmen werden vor Durchführung mit den Leitungsträgern abgestimmt.
	15.2	Die Eingeberin empfiehlt, in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen unter Punkt 3-2.2.1 I Verbote a) Windenergieanlagen (WEA) und deren Infrastruktur vom Verbot auszunehmen, um den Ausbau der Er-	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu PRIVATE EINGEBER Nr. 1.2 (Erhaltung der Kulturlandschaft) und 2.1 (bauliche Entwicklungsmöglichkeiten) verwiesen Die dortigen Ausführungen

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
16.3		Der Eingeber geht davon aus, dass für alle Maßnahmen an Gewässern, ein Genehmigungsverfahren nach LWG durchgeführt wird. Dies sei erforderlich, um Fragen zu Hydraulik usw. zu klären.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Maßnahmen werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Sofern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wird, wird dieses durchgeführt.
16.4		Der Eingeber stellt klar, dass die Gewässerunterhaltung gemäß Landeswassergesetz sich ausschließlich auf das Gewässerbett und die Ufer beschränke. Anpflanzungen außerhalb des Gewässerbetts, z. B. oberhalb der Uferböschungen, würden nicht zu der Unterhaltungspflicht des Verbandes gehören.	Seite 105 3-5.1 Ortsgebundene Festsetzungen	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.5		Es werden Bedenken gegen die Bepflanzung von Gewässern an den Oberkanten der Gewässer erhoben. Sie würden stören - bei der Bewirtschaftung durch Schattendruck und einwachsende Wurzeln in die Dränage, - bei der Unterhaltung der Gewässer.	Seite 105 3-5.1 Ortsgebundene Festsetzungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Im Rahmen der Planung wurde bereits auf eine Beschränkung des Schattendrucks auf ein unumgängliches Maß geachtet. So erfolgt die Bepflanzung lediglich einseitig und so, dass der Schattendruck sich maßgeblich auf das Gewässer erstreckt. Daneben werden die Gewässer nicht durchgängig, sondern in Abschnitten bepflanzt. Durch eine zielgerichtete Gehölzauswahl kann der Schattendruck weiter minimiert werden. Der Schutz der Dränagen vor Verstopfung wird durch geeignete Maßnahmen sicher gestellt. Die Bepflanzung der Gewässer erfolgt grundsätzlich einseitig und abschnittsweise. Somit ist die Unterhaltung weiterhin möglich.
16.6		Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Verwendung von Weiden bei Ufergehölz-	Seite 105 3-5.1	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		pflanzungen, da - diese dazu neigen würden, in die Sohle einzuwachsen und den Abfluss zu behindern - diese einen unverhältnismäßig hohen Unterhaltungsaufwand erfordern würden.	Ortsgebundene Festsetzungen	Weiden werden bei der Bepflanzung von Fließgewässern grundsätzlich nur in einem sehr geringen Umfang verwendet und zwar zur Befestigung der Ufer, insbesondere an Abbruchkanten und Grabeneinläufen wo eine erhöhte Erosionsgefahr besteht. Die Pflanzmaßnahmen werden vor Realisierung mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden Gehölzarten.
17 Wasser- und Bodenverband Obere Stever				
		Der Eingeber fordert, dass - bei einer Bepflanzung von Gewässern ein hydraulischer Nachweis hinsichtlich der Leistungsfähigkeit erfolgen müsse, - die Pflege geklärt werden müsse, - die ggf. erforderliche Entsorgung des Schnittguts durch den Verband finanziell abgegolten werden müsse, - die Verkehrssicherungspflicht geklärt werden müsse, - ein Genehmigungsverfahren für die Änderung der Gewässerstruktur erfolgen müsse.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung und sind vor Realisierung der Maßnahme in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen und abzuarbeiten.